



# HESSISCHER LANDTAG

06. 11. 2025

## Kleine Anfrage

**Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD),  
Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD),  
Christian Rohde (AfD) und Bernd Erich Vohl (AfD) vom 11.09.2025**

**Kirchenasyl verhindert staatliches Handeln auch in Hessen**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Das Hessische Innenministerium hat auf Anfrage dem Evangelischen Pressedienst mitgeteilt, dass seit 2018 366 geplante Abschiebungen durch Kirchenasyl verhindert wurden. In 2025 mussten bis einschließlich April bisher 30 Abschiebungen storniert werden. Die Kirchen greifen zunehmend in staatliches Handeln ein und bezeichnen diese Eingriffe als „erfolgreich“, wenn dadurch Abschiebungen verhindert werden. Bei dem weit überwiegenden Teil, dem Kirchenasyl gewährt wird, handelt es sich um Dublin-Fälle. Damit steht keine Abschiebung in das Herkunftsland bevor, sondern eine Rückführung in den europäischen Staat, der zur Rückübernahme verpflichtet ist. Die Kirchen setzen sich über Entscheidungen von deutschen Behörden und Gerichten hinweg und entscheiden darüber, ob in einem europäischen Staat Menschenrechtsverletzungen begangen werden oder aber Gefahr für Leib und Leben besteht. → <https://www.sueddeutsche.de/politik/kirchen-dutzende-fluechtlinge-finden-kirchenasyl-in-hessen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-250125-930-354903>  
→ <https://www.evangelisch.de/inhalte/243881/30-05-2025/kirchenasyl-hessen-mehr-als-350-abschiebungen-verhindert>

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

Frage 1 Welche Kirchengemeinden gewähren in Hessen Kirchenasyl? Bitte die Fallzahlen für die Jahre 2019 bis 2025 auflisten.

Seit Beginn des Jahres 2019 werden die in Hessen bekannten Fälle von Kirchenasyl bei den Regierungspräsidien monatlich erfasst. Eine statistische Zuordnung zu einzelnen Kirchengemeinden findet dabei nicht statt. Die nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl von Personen, die in hessischer Zuständigkeit im jeweiligen Berichtszeitraum ins Kirchenasyl eingetreten sind.

Jahr	Eintritt Kirchenasyl	Kirchen
2019	144	EKKW, EKHN, Bistum Fulda Bistum Mainz, sonstige
2020	106	EKKW, EKHN, Bistum Fulda, sonstige
2021	243	EKKW, EKHN, Bistum Fulda, Bistum Limburg, sonstige
2022	214	EKKW, EKHN, Bistum Fulda, Bistum Limburg, sonstige
2023	355	EKKW, EKHN, Bistum Fulda, Bistum Limburg, sonstige
2024	300	EKKW, EKHN, Bistum Fulda, Bistum Limburg, sonstige
01.01.- 31.08.2025	163	EKKW, EKHN, Bistum Fulda, Bistum Limburg, sonstige

EKKW – Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

EKHN – Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Da nicht alle Fälle von Kirchenasyl den hessischen Behörden gemeldet und weiterhin auch Personen in hessischer Zuständigkeit in anderen Ländern in Kirchengemeinden untergebracht werden, erheben die Zahlen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Frage 2 Welche Gesetze oder Vereinbarungen verhindern die Durchsetzung der Abschiebung in Hessen bei ausreisepflichtigen Ausländern, die sich in Kirchenasyl begeben haben?
- Frage 3 Sofern es in Hessen keine rechtliche Grundlage gibt, die die Durchsetzung der Abschiebung im Zusammenhang mit Kirchenasyl verhindert, warum werden Abschiebungen bei den Personen abgebrochen, die sich in Kirchenasyl begeben haben?
- Frage 4 Hätte die Hessische Landesregierung die Möglichkeit, eine Abschiebung in Hessen trotz Kirchenasyl durchzusetzen?
- Frage 9 Ist es zutreffend, dass der Hessischen Landesregierung nicht bekannt ist, ob sich die Personen, bei denen das Kirchenasyl beendet wurde, weiterhin in Hessen aufhalten? Antwort bitte näher begründen.
- Frage 10 Plant die Hessische Landesregierung aufgrund der Zunahme der Zahlen des Kirchenasyls und der in der Vorbemerkung geschilderten Problematik eine Änderung der bisherigen Praxis, bei der während der Gewährung von Kirchenasyls keine Abschiebemaßnahmen durchgeführt werden? Antwort bitte näher begründen.

Die Fragen 2 bis 4 sowie 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Kirchenasyl ist gesetzlich nicht geregelt, es stellt weder ein rechtliches noch ein tatsächliches Abschiebungshindernis dar.

Zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Kirchen wurde zur besseren Steuerung der Fälle das sogenannte Dossier-Verfahren vereinbart. Hiernach kann die Kirche im Einzelfall einen Härtefall gegenüber dem BAMF darlegen und begründen, anhand dessen das BAMF eine eventuell unverhältnismäßige Härte prüft und im bejahenden Fall über sein Selbsteintrittsrecht entscheiden kann. Wird keine Härte festgestellt, ist vorgesehen, dass das Ergebnis der Dossier-Prüfung der Kirchenvertretung mitgeteilt und die Person innerhalb von drei Tagen aus dem Kirchenasyl entlassen wird. Austritte aus dem Kirchenasyl werden der Landesregierung nicht regelmäßig mitgeteilt, sodass der Landesregierung keine näheren Informationen zum Aufenthalt von aus dem Kirchenasyl entlassenen Personen vorliegen. Die Kirchen sind jedoch gehalten, das BAMF darüber in Kenntnis zu setzen, ob und wann das Kirchenasyl verlassen wurde.

Der Widerspruch zwischen einerseits der rechtlichen Verpflichtung, vollziehbare Ausreisepflichten auch zu vollziehen, und andererseits dem Anliegen, auch dem Respekt vor der jahrhundertalten Schutztradition in sakralen Räumen Geltung zu verschaffen, ist auch in Hessen immer wieder Gegenstand interner Prüfungen. Hessen steht in einem regelmäßigen Austausch mit anderen Ländern und dem BAMF. Für eine fortbestehende Anerkennung des Kirchenasyls ist es aber zumindest unabdingbar, dass das BAMF die Einhaltung dieses Dossier-Verfahrens gegenüber den Kirchen einfordert und somit Betroffene nach Beendigung des Verfahrens umgehend wieder aus dem Kirchenasyl entlassen werden. Anderenfalls ist häufig die dauerhafte Vereitelung der Rückführung in den zuständigen Mitglied- oder Drittstaat die Folge. Das gilt es vor dem Hintergrund, dass die gesetzlichen Grundlagen im Asyl- und Aufenthaltsrecht sowie die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung von Einzelentscheidungen bereits eine umfassende Berücksichtigung von außergewöhnlichen Härtefällen ermöglichen, zu vermeiden.

- Frage 5 Wie viele Abschiebungen wurden in Hessen wegen der Gewährung von Kirchenasyl in den Jahren 2019 bis 2025 storniert? Bitte für die Jahre 2019 bis 2025 aufschlüsseln und die Staatsangehörigkeiten benennen.
- Frage 6 Bei wie vielen der in Frage 5 erfragten Abschiebungen hat es sich um Dublin-Fälle, Abschiebungen in sichere Drittstaaten oder Abschiebungen in sichere Herkunftsstaaten gehandelt?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die nachstehende Tabelle zeigt die gescheiterten Abschiebungen mit dem Stornierungsgrund „Kirchenasyl“.

2019	26
2020	15
2021	67
2022	45
2023	105
2024	82
01.01.-31.08.2025	42

Wird der Eintritt ins Kirchenasyl vor oder bei der Vorbereitung einer Abschiebungsmaßnahme bekannt, wird die Planung nicht weiterverfolgt und der Austritt aus dem Kirchenasyl abgewartet. Eine weitergehende statistische Erfassung, insbesondere zu der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen oder zur Differenzierung nach Dublin-Fällen, Abschiebungen in sichere Drittstaaten oder in sichere Herkunftsstaaten erfolgt nicht.

Frage 7 Wie hoch waren die Kosten in Hessen für die aufgrund des Kirchenasyls abgebrochenen Abschiebungen? Bitte für die Jahre 2024 und 2025 nach den drei Regierungspräsidien und jeweils Sach- und Personalkosten aufschlüsseln.

Die konkrete Ausgestaltung einer Rückführung hängt von vielen einzelfallbezogenen Faktoren wie beispielsweise den Vorgaben des Zielstaates, der Erforderlichkeit einer medizinischen Betreuung oder einer Sicherheitsbegleitung ab. Eine statistische Erfassung der Kosten von aufgrund Kirchenasyls abgebrochenen Abschiebungen findet nicht statt.

Frage 8 Werden bei Fällen des Kirchenasyls in Hessen in irgendeiner Form staatliche Leistungen gewährt? Bitte die Leistungsform und die rechtlichen Grundlagen dafür benennen.

Die Inanspruchnahme von Kirchenasyl ist im leistungsrechtlichen Bereich nicht explizit geregelt, sodass hier die allgemeinen Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) Anwendung finden. Gemäß dem in § 8 Abs. 1 S. 1 AsylbLG normierten allgemeinen Nachranggrundsatz werden Leistungen nach dem AsylbLG nicht gewährt, soweit der erforderliche Lebensunterhalt anderweitig gedeckt wird.

Wiesbaden, 15. Oktober 2025

**Prof. Dr. Roman Poseck**